

Juristische Kurz-Lehrbücher

Rechtssoziologie

von
Prof. Dr. Manfred Rehbinder

8. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de

ISBN 978 3 406 66846 3

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

c) Quantifizierende Untersuchungen wie diese bedeuten nicht, dass nicht in Einzelfällen schichtenspezifische Diskriminierungen in der Justiz vorkommen oder dass das Sozialprofil der Richter keinerlei Einfluss auf deren Entscheidungstätigkeit hat. So wurde z. B. nachgewiesen, dass Richter, die selbst Mieter sind, mieterfreundlicher entscheiden als Richter, die Wohnungseigentümer sind.¹⁷ Nichts anderes behauptet ja die heute herrschende Methodenlehre, die von einem Vorverständnis des Rechtsanwenders bei der Interpretation von Rechtsnormen ausgeht.¹⁸ Doch hat dies nichts mit der generalisierenden Behauptung zu tun, dass die Justiz ein Instrument der Klassenherrschaft sei. Die Schweizer z. B. sind ein Volk der Mieter, und doch kann hier von Mieterfreundlichkeit der Rechtspflege keine Rede sein, weil der Sozialstaatsgedanke gegenüber dem eingewurzelten atliberalen Rechtsdenken keine große Chance hat. Auf jeden Fall ist man sich heute einig, dass sich ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Sozialprofil der Richter und dem Prozesserfolg nicht nachweisen lässt. Noch nicht einmal in der Verfassungsgerichtsbarkeit, die ja eine besondere Stellung zwischen dem Rechtssystem und dem politischen System („dritte Kammer“) einnimmt.¹⁹ Stattdessen stehen rechtliche und berufsbezogene Erklärungsmuster im Vordergrund,²⁰ z. B. Faktoren der Gerichtsorganisation wie Stellung in der Gerichtshierarchie, Leistungsbeurteilungskriterien und Karriereaussichten²¹ oder das Umfeld des Gerichts. Eine andere Frage ist natürlich das Problem des Zugangs zum Gericht bzw. der Selektivität bei der Strafverfolgung oder der Verjährungsregelungen für Wirtschaftskriminalität. Dass hier schichtenspezifische Barrieren bestehen, wird allgemein eingeräumt und ist Gegenstand von Reformbestrebungen.²²

137

3. Verfahrenssoziologie als Vorbereitung für eine Justizreform

Seit Jahren sind die Möglichkeiten der Justizentlastung und der Bewältigung des steigenden Geschäftsanfalls beherrschende Themen in der rechtspolitischen Diskussion. Während die frühen Richterstudien meist in einer Ideologiekritik des Justizapparates endeten, die kontraproduktiv war, weil sie bei den Rechtspraktikern als Diffamierung durch justizfremde Soziologen überwiegend auf Ablehnung stießen, kam es in den 70er Jahren zu mehreren umfangreichen Erhebungen über das Gerichtsverfahren, die als Auftragsforschung Reformen des Verfahrensrechts vorbereiten sollten. Diese Erhebungen knüpften insoweit an den Beginn der deutschen Justizsoziologie durch Adolf Wach wieder an, als sie wesentlich von juristisch erfahrenen Spezialisten des Prozessrechts durchgeführt wurden und der Effizienzsteigerung der Justiz dienen sollten. Dabei ging es zunächst um die Dauer der Gerichtsverfahren. Auftraggeber dieser sehr auf-

138

¹⁷ Hartmut Hilden, *Rechtstatsachen im Räumungsrechtsstreit*, 1976.

¹⁸ Josef Esser, *Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung*, 2. A. 1972.

¹⁹ Darüber *Brun-Otto Bryde*, *Die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Rechtssoziologie*, FS E. Blankenburg, 1998, S. 491–501.

²⁰ So *Klaus F. Röhl*, *Rechtssoziologie*, 1987, S. 362f.

²¹ *Raimund Werle*, *Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter*, 1977.

²² *Gottfried Baumgärtel*, *Gleicher Zugang zum Recht für alle*, 1976; *Mauro Cappelletti et al.* (eds.): *Access to Justice*, 5 vol. 1978/80; *Erhard Blankenburg u. a.*, *Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle*, 1978; *Günter Bierbrauer u. a.*, *Zugang zum Recht*, 1978; *Ursula Herbot*, *Wer kommt vor das Gericht? Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über Anklage und Einstellung im Jugendstrafverfahren*, 1992.

wendigen Untersuchungen²³ waren die betreffenden Bundesministerien, allen voran das Bundesministerium der Justiz, das eine eigene Abteilung für Rechtstatsachenforschung begründet hatte, und die Bundesrechtsanwaltskammer.²⁴ Nach einem politischen Führungswechsel waren nämlich durch die sozialliberale Koalition die Arbeiten an einer „Großen Justizreform“ intensiviert worden, deren Vorstellungen und Entwürfe zum Teil auf erhebliche Kritik stießen. Die Diskussion kreiste meist um die zu erwartenden Auswirkungen dieser oder jener Veränderung. Fast überall fehlte es an Voruntersuchungen. Allerdings war der Mangel des gegenwärtigen Rechtszustandes und auch das politische Profilierungsbedürfnis zu groß, als dass man weiter hätte warten wollen. So begann man im Jahre 1976 (BGBl. I 3281) mit einer Vereinfachungsnovelle, die das vom Stuttgarter Richter Rolf Bender (Rz. 135), der in seinem Institut für Rechtstatsachenforschung die empirische Rechtssoziologie besonders auf dem Gebiete der Justizreform vorantrieb,²⁵ in der Gerichtspraxis erprobte, vom Tübinger Prozessualisten Fritz Baur stammende sog. Stuttgarter Modell in eine Verfahrensreform umsetzte. Wie damals bei Adolf Wach ging es u. a. um eine Durchsetzung des Mündlichkeitsprinzips im Interesse einer Prozessbeschleunigung, und wie damals ist man an den Widerständen der Praxis gescheitert.²⁶

- 139 Dieser sog. Vereinfachungsnovelle folgte im Jahre 1980 eine Reform des Armenrechts zur Prozesskostenhilfe und das Beratungshilfegesetz, mit denen sozial Schwachen eine ausreichende Rechtsberatung gewährleistet und erforderlichenfalls die Führung eines Prozesses, d. h. der Zugang zu gerichtlichen Verfahren erleichtert wurde. Doch auch diese Reform wird heute in ihren Auswirkungen negativ beurteilt, da der erhebliche finanzielle Mehraufwand des Staates wohl zu 85 % in die Finanzierung von Unterhalts- und Scheidungsprozessen fließt, die zunehmend von unbemittelten Frauen erhoben werden und deren Kosten durch die inzwischen erfolgte Neuregelung des Scheidungsrechts in die Höhe getrieben wurden.²⁷ Durch die steigende Zahl der Prozesskostenhilfe-Prüfungs- und -Bewilligungsverfahren werden in zunehmendem Maße die Gerichte und damit auch die Justizhaushalte belastet. 1980, als noch die früheren Armenrechtsregelungen galten, betragen die Armenrechtskosten im gesamten Bundesgebiet etwa 180 Mio. DM. Mit der Einführung des PKH-Rechts schnellten sie in unerwarteter Weise in die Höhe und betragen bereits 1983 400 Mio. DM. Dies hat vor allem seinen Grund darin, dass in Verfahren, in denen PKH bewilligt wurde, erhebliche Summen an Gerichtsgebühren verloren gehen. Auch fallen beträchtliche Kosten für Beweisaufnahmen, insbesondere Kosten für Sachverständigen-Gutachten an, die von der Staatskasse zu tragen sind. Im Ergebnis belastet die PKH die Justizhaushalte mit 16–20%.²⁸ Ein Ende des Anstiegs ist bislang nicht abzusehen.²⁹

²³ *Gotfried Baumgärtel* u. a., *Rechtstatsachen zur Dauer des Zivilprozesses*, 2 Bde. 1971/72; *Carl Hermann Ule*, *Rechtstatsachen zur Dauer des Verwaltungs-(Finanz-)Prozesses*, 1977; *Harry Rohwer-Kahlmann*, *Rechtstatsachen zur Dauer des Sozialprozesses*, 1979. Aus späterer Zeit: *B. Rimmelspacher*, *Funktion und Ausgestaltung des Berufungsverfahrens im Zivilprozess. Eine rechtstatsächliche Untersuchung*, 2000; *D. Dölling u. a.*, *Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten*, 2000.

²⁴ *Bundesrechtsanwaltskammer* (Hg.), *Tatsachen zur Reform der Zivilgerichtsbarkeit*, 2 Bde. 1974.

²⁵ Siehe *R. Bender* (Hg.), *Tatsachenforschung in der Justiz*, 1972.

²⁶ *H. und M. Rottleuthner*, *Die Dauer von Gerichtsverfahren*, 1990.

²⁷ *Röhl* (N. 20), S. 498f.

²⁸ *Ulrich Vultejus*, *Die Struktur der Prozeßkostenhilfe*, *AnwBl.* 1995, S. 306ff.

²⁹ *Gabriele Meister*, *Einsparmöglichkeiten bei der Prozeßkostenhilfe*, in: *ZRP* 1998, S. 166ff. (166).

Demgegenüber belaufen sich die Rückflüsse aus Ratenzahlungen nur auf ca. 20 % der Kosten.³⁰ In 80 % der Fälle wird PKH zum Nulltarif, also ohne Ratenzahlungsanordnung gewährt.³¹ Diese großzügige Bewilligungspraxis – sie hat ihre Ursache auch darin, dass die Angaben der Parteien zu Einkommen und Vermögen, wenn sie nur einigermaßen plausibel sind, vom Richter ungeprüft übernommen werden – hat dazu geführt, dass mittlerweile nicht nur minderbemittelte Bevölkerungsschichten, sondern auch gut Verdienende in den Genuss von PKH kommen, was der Intention des Gesetzgebers widerspricht, denn PKH ist nach der gesetzlichen Ausgestaltung Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen.

Im Bereich der PKH, insbesondere soweit familiengerichtliche Verfahren betroffen sind,³² ließen sich erhebliche öffentliche Mittel und auch eine beachtliche Zahl an Richterarbeitsstunden sparen, wenn die vor einer PKH-Bewilligung vorzunehmende Bedürftigkeitsprüfung wieder auf die Sozialhilfeträger verlagert und Scheidungsverfahren vom Anwaltszwang befreit würden.

Etwas größeren Erfolg hatte ein Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz vom Jahre 1990, das eine bunte Reihe einzelner Maßnahmen zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit ergriff. Für die Rechtssoziologie erbrachten die ausgedehnten Reformdiskussionen, die zu einer Fülle von Veröffentlichungen führten, einen unbestreitbaren Vorteil: Sie zeigten, dass eine Soziologie der Justiz aus mehr besteht als aus einer sozialwissenschaftlichen Beschäftigung nur mit dem Richterverhalten und dem Zugang zum Verfahren. Gerade unter Reformgesichtspunkten spielen auch die anderen Verfahrensbeteiligten, die Gerichtsorganisation und die soziale Umwelt des Gerichtsgeschehens eine Rolle, die näherer Untersuchung bedarf. 140

Die bereits vor dem Ersten Weltkrieg begonnenen Arbeiten an einer „Großen Gerichtsreform“³³ führten zwar nicht zu der gewünschten „großen“ Reform aus einem Guss, sondern bisher nur zu einer Reihe einzelner Reformschritte (z. B. das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz von 1990 und das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses von 2001). Sie scheinen nicht viel bewirkt zu haben.³⁴ Dennoch ist das vergebliche Bemühen um eine wirklich „große“ Reform für die Justizsoziologie nicht folgenlos geblieben, sondern hat in zwei Punkten Bleibendes hervorgebracht. 141

Der erste Punkt ist der durch die erwähnte Auftragsforschung über die Verfahrensdauer bewirkte Anfang einer umfassenden Strukturanalyse der Zivilgerichtsbarkeit.³⁵

³⁰ *Schneider*, MDR 1987, S. 1989.

³¹ *Vultejus* (N. 28), S. 307.

³² 80 % aller PKH-Bewilligungen erfolgen in familiengerichtlichen Verfahren; vgl. hierzu *Müller-Alten*, ZRP 1984, 306.

³³ Für die Reformvorstellungen vor dem Ersten Weltkrieg, ganz im Sinne der Freirechtsbewegung, siehe *Franz Adickes*, Grundlinien durchgreifender Justizreform, 1906; *ders.*, Zur Verständigung über die Justizreform, 1907; für die Zeit der Weimarer Republik siehe die stark beachteten Ausführungen von *Eugen Schiffer*, Die Deutsche Justiz. Grundzüge einer durchgreifenden Reform, 1928, 2. neubearbeitete Aufl. 1949. Aus der Gegenwart: *Stephan Weth*, Die Große Justizreform in Deutschland. Ein Bericht aus Sicht der Wissenschaft, ZZZP 2007, S. 135 ff., *Graf-Peter Callies*, Der Richter im Zivilprozess: Sind ZPO und GVG noch zeitgemäß? Verhandlungen des 70. dt. Juristentages Bd. I, 2014.

³⁴ *Reinhard Greger*, Die ZPO-Reform, 1000 Tage danach, JZ 2004, 805 (816); *Albin Wolf*, Güteverhandlung u. Mediation. Evaluierung der ZPO-Reform von 2002, 2007.

³⁵ Siehe *Johannes Stock u. a.*, Strukturanalyse der Rechtspflege. Bilanz eines Forschungsprogramms des Bundesministeriums der Justiz, 1996.

Der zweite Pluspunkt war quasi ein „Abfallprodukt.“³⁶ Im Auftrag des Bundesjustizministeriums wurde zur Unterstützung der genannten Auftragsforschungen ein modernes Justizstatistik-Informationssystem (JUSTIS) entwickelt, das heute die Daten sämtlicher Zivilprozesse ab 1971 enthält und damit ein wichtiges Instrumentarium für künftige justizsoziologische Untersuchungen und für Gesetzgebungsvorhaben darstellt. Diese enorme Verbesserung der Datenlage ermöglichte es der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag sehr umfangreiche Ausarbeitungen auf Große Anfragen zur Geschäftsbelastung der verschiedenen Zweige der Gerichtsbarkeit vorzulegen.³⁷ Auch das seit 1985 arbeitende Referat „Justizforschung und Justizstatistik“ des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen hat sich durch die Vergabe von vielfältiger Auftragsforschung sehr verdient gemacht.³⁸ Die Justiz ist also heute datenmäßig besser erfasst als je zuvor.

- 142 Auf dieser Grundlage haben sich seit den 90er Jahren die Reformbestrebungen auch der Justizverwaltung zugewandt, und zwar haben sich vor allem die Bundesländer auf den Weg begeben, ihre Justiz durch Einführung von Steuerungsgrundsätzen des New Public Management (dazu Rz. 186ff.) zu modernisieren.³⁹ Da dieses Organisationsmodell aber mit vielen Aufgabenstellungen der Rechtspflege in Widerspruch gerät, kommt ähnlich wie bei der Vollzugsverwaltung (Rz. 192) nur die Übernahme einzelner Elemente dieses Modells in Betracht.⁴⁰

Als erstes Projekt eines „Masterplans Bürokratieabbau“ wurde ein Erstes Gesetz zur Modernisierung der Justiz vom 30. August 2004 in Kraft gesetzt, das im Strafverfahren viele kleine Verfahrenserleichterungen brachte und dem Rechtspfleger zusätzliche Aufgaben übertrug, die früher dem Richter oder Staatsanwalt vorbehalten waren. Zum 1. Januar 2007 wurde ein Bundesamt für Justiz in Bonn geschaffen, das als zentrale Dienstleistungsbehörde der Justizverwaltung und zentrale Anlaufstelle für den internationalen Rechtsverkehr dient. Ein Zweites Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezember 2006 brachte ebenfalls einen bunten Strauß von Verbesserungen im Strafverfahren, im Zivilprozess sowie der Zwangsvollstreckung und im Kostenrecht.

II. Vom zwischenmenschlichen Konflikt zum Gerichtsverfahren

- 143 Nicht jeder zwischenmenschliche Konflikt gelangt vor die Gerichte, sondern allenfalls die Spitze eines Eisberges. Die Zufälligkeiten und Gesetzmäßigkeiten, nach denen sich Konflikte als gerichtlich auszutragen qualifizieren, sind öfter Gegenstand von Untersuchungen gewesen. Ein Teil der Konflikte wird unmittelbar durch die Konfliktbeteiligten bereinigt. Ein anderer Teil wird außergerichtlich (z. B. durch die Einschaltung von

³⁶ So *Dieter Stempel*, Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland, KritV 1986, S. 242–262 (252).

³⁷ BT-Drs. 10/3766, 4592, 4593, 5317.

³⁸ Darüber *Fritz Behrens*, Empirische Rechts- und Justizforschung in Nordrhein-Westfalen, FS E. Blankenburg, 1998, S. 483–490.

³⁹ Darüber unterrichten im einzelnen *Helmut Schulze-Fielitz/Carsten Schütz* (Hg.), Justiz und Justizverwaltung zwischen Ökonomisierungsdruck und Unabhängigkeit, 2002.

⁴⁰ Siehe vor allem *Andreas Voßkuhle*, Das „Produkt“ der Justiz, in Schulze-Fielitz/Schütz ebd. S. 35–52, ferner *Klaus F. Röhl*, Selbstverwaltung für die Dritte Gewalt?, JZ 2002, S. 838–847; *Carsten Schütz*, Der ökonomisierte Richter, 2005; *Natalie Krieger*, Kontraktmanagement in der Justiz, 2007. Siehe auch *Reinhard Bork u. a.*: Ökonomische Analyse des Verfahrensrechts, 2009.

Rechtsanwälten) erledigt. Ein weiterer Teil wird im vorgerichtlichen Verfahren gelöst (z. B. durch Schieds- oder Schlichtungsstellen). Nur der dann noch übrig bleibende Teil wird zum gerichtlich ausgetragenen Konflikt.

Konflikte sind im sozialen Raum allgegenwärtig. „Der Krieg ist der Vater und der König aller Dinge“ (Heraklit). Konflikte sind sozial auch nicht nur negativ (als Krankheitsfälle des Soziallebens) zu bewerten (siehe Rz. 98). Sie können die Gemeinschaft gegen den Normbrecher einigen und die betreffende Norm „verdeutlichen“. Sie können auch sozialen Wandel auslösen und damit Fortschritt bewirken. Zugespitzt formuliert: Das Recht lebt von Konflikten. Es kommt nur darauf an, sie unter Kontrolle zu halten, damit der Zusammenhalt der Gemeinschaft nicht gefährdet wird. Ob aber ein Konflikt innerhalb des sozialen Ordnungsgefüges gerade das spezifische Ordnungsinstrument „Recht“ anspricht, hängt von einer Fülle von Einflussfaktoren ab.⁴¹ Ebenso, ob der rechtliche Konflikt vor Gericht endet. Man kann diese Einflussfaktoren mit Klaus F. Röhl zu analytischen Zwecken in die folgenden 10 Ebenen einteilen:

1. Die Normen des materiellen Rechts

Viele Konflikte sind nicht justiziabel. Die Abgrenzung des rechtlich geregelten und des rechtsfreien Raumes⁴² ist nach Ort und Zeit verschieden. Die hier wirksam werdenden Faktoren sind in der Rechtssoziologie unter den Stichworten Verrechtlichung und Entrechtlichung diskutiert worden.⁴³ Diese Diskussion, die im Hinblick auf eine „Krise des Wohlfahrtsstaates“⁴⁴ nicht ohne Emotionen und Vorurteile ablief, ist insofern inzwischen etwas versachlicht worden, als die häufig behauptete dramatische Zunahme rechtlicher Regelungen (Gesetzesflut) inzwischen empirisch für die Gegenwart widerlegt wurde. Von einer dramatischen Zunahme kann keine Rede sein (siehe Rz. 89f., 204). 144

2. Die Prozessvoraussetzungen

Selbst wenn für einen Konflikt rechtliche Regelungen bestehen, so sind nicht alle an der Einhaltung der Rechtsordnung Interessierten auch berechtigt, diese gerichtlich durchzusetzen. Nur subjektive Rechte sind für deren Rechtsträger gerichtsfähig. Ob ein subjektives Recht vorliegt, kann der Gesetzgeber, kann aber auch das Gericht selbst bestimmen, indem es neue subjektive Rechte anerkennt (z. B. das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb usw.).⁴⁵ 145

⁴¹ Siehe *Volkmar Gessner*, *Recht und Konflikt*, 1976.

⁴² Dazu rechtstheoretisch *Heinrich Comes*, *Der rechtsfreie Raum*, 1976.

⁴³ *Rüdiger Voigt* (Hg.), *Verrechtlichung*, 1980; *ders.* (Hg.), *Abschied vom Recht?*, 1982; *ders.* (Hg.), *Gegentendenzen zur Verrechtlichung*, 1983; *ders.* (Hg.): *Recht als Instrument der Politik*, 1986; *Zacher u. a.*, *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität*, 1984; *Keebet und Franz von Benda-Beckmann*, *Das Recht der Dinge*, FS E. Blankenburg, 1998, S. 343–354; *Klaus F. Röhl/S. Magen*, *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*, *ZfRSoz.* 1999, S. 1–57; *Olaf Gericke*, *Möglichkeiten und Grenzen eines Abbaus der Verrechtlichung*, 2003.

⁴⁴ *Günther Chaloupek/Bruno Roßmann*, *Die Zukunft des Wohlfahrtsstaates*, 1994; *Gerd Habermann*, *Der Wohlfahrtsstaat. Die Geschichte eines Irrwegs*, 1994; *Hans-Hermann Hartwich*, *Perspektiven des Wohlfahrtsstaates im Strukturwandel der industriellen Beziehungen*, in: FS Jürgen Fijalkowski, 1993, S. 15–19.

⁴⁵ *M. Rehbinder*, *Einführung in die Rechtswissenschaft*, 8. A. 1995, S. 107 ff.

Das führt zur Diskussion, ob es im Interesse einer effektiven Rechtsdurchsetzung nicht erforderlich sei, dass die Prozessberechtigung über die Träger von subjektiven Rechten hinaus erweitert wird (insbesondere in den Bereichen Naturschutz und Tierschutz). Hauptthema ist hier die Einführung der Möglichkeit von Verbandsklagen.⁴⁶ Auch untersucht man in diesem Zusammenhang die soziale Bedeutung von Musterprozessen.⁴⁷ Umgekehrt können selbst bei Vorliegen subjektiver Rechte die Gerichte das Rechtsschutzinteresse und damit die Gerichtsfähigkeit des Konflikts verneinen.

3. Die Rechtsbedürfnisse der Bevölkerung

- 146 Wann besteht bei zwischenmenschlichen Konflikten mit rechtlicher Relevanz das Bedürfnis, rechtliche Mittel, d. h. die Dienstleistungen des Rechtsstabs (legal services) in Anspruch zu nehmen? Welche Einflussfaktoren spielen hier eine Rolle, damit das Rechtsbedürfnis (legal need) erkannt wird? Hier gibt es erst wenige Untersuchungen.⁴⁸ Die gegenwärtige Anwaltsschwemme hat gerade findige Berufsanfänger erkennen lassen, dass mehr Bedürfnisse gegeben sind, als der Rechtsstab im Allgemeinen annimmt. Wie bei den Ärzten bestehen jedoch auch hier berufsethische Bedenken, bis zu welcher Grenze eigentlich ein Berufsstand seinen Beschäftigungsgrad selbst steuern darf.

4. Die Art des Konflikts

- 147 Auch die Art des Konflikts kann dafür entscheidend werden, ob ein Konfliktfall vor die Gerichte gelangt. Bagatellfälle, insbesondere in sozialen Dauerbeziehungen, bleiben in der Regel ohne spezifische Rechtsfolgen.⁴⁹ Es gibt also eine untere Reizschwelle, obwohl auch für wenige Euro prozessiert wird. Es gibt ferner nach oben eine Schallmauer. Bei sehr hohen Streitwerten weicht man lieber in die Schiedsgerichtsbarkeit oder auf andere Wege aus. Im Übrigen sind die Verhältnisse hier nach den vom Konflikt betroffenen Lebensbereichen verschieden. Die Zivilgerichtsbarkeit hat man nach der Masse der Streitigkeiten als einen „Dienstleistungsbetrieb für die Geschäftswelt“ gekennzeichnet, der dieser bei der Eintreibung ihrer Forderungen helfe.⁵⁰ Immer wieder ist hervorgehoben worden, dass Prozesse keinen Beitrag dazu leisten können, gestörte Sozialbeziehungen zu bereinigen und dadurch aufrechtzuerhalten. Vielmehr werden Prozesse in der Regel dann geführt, wenn die Beziehungen unwiderruflich ins Negative umgeschlagen sind. Umgekehrt wird von einer Prozessanfälligkeit anonymer Sozialbeziehungen ausgegangen.

⁴⁶ E. Rehlinger u. a., Bürgerklage im Umweltrecht, 1972; Homburger/Kötz, Klagen Privater im öffentlichen Interesse, 1975; Koch, Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozeß, 1976; P. Gottwald, Class Actions auf Leistung von Schadenersatz nach amerikanischem Vorbild im deutschen Zivilprozeß, ZZP 91 (1978), 1 ff.

⁴⁷ Siehe Peter Arens, Das Problem des Musterprozesses, JbRSoz. 4 (1976), S. 344–355. Dogmatisch dazu Florian Jacoby, Der Musterprozeßvertrag, 2000; ferner: Walter F. Lindacher, Konfliktregulierung durch Musterprozess, JA 1984, 404–407.

⁴⁸ Siehe Erhard Blankenburg, Mobilisierung des Rechts, 1995, S. 25 ff.; Barbara Curran, The Legal Needs of the Public, 1977; Christoph Hommerichl/Matthias Kilian, Die Deutschen und ihre Rechtsprobleme. Ergebnisse einer ersten empirischen Annäherung, NJW 2008, S. 626–631.

⁴⁹ L. Friedman/St. Macaulay, Law and the Behavioral Sciences, 1969, S. 499 f.: „networks of reciprocal immunities“; E. Blankenburg/D. Leipold/Ch. Wollenschläger (Hg.), Neue Methoden im Zivilverfahren, 1992, über Bagatellverfahren.

⁵⁰ Erhard Blankenburg u. a. in R. Bender: Tatsachenforschung in der Justiz, 1972, S. 82.

5. Die schichtenspezifische Verteilung rechtlicher Konflikte

Bei der Überprüfung des Vorwurfs der Klassenjustiz ist man darauf gestoßen, dass die Art rechtlicher Konflikte schichtenspezifisch verschieden ist. So beruht die Unterrepräsentation der unteren Schichten auf der Klägerseite in zivilrechtlichen Prozessen nur zum geringen Teil auf Zugangsbarrieren und zum größeren Teil schlicht darauf, dass mit Vermögen und Geschäftstätigkeit auch die Zahl zivilrechtlicher Konflikte wächst. Untere Schichten haben andere Probleme (Strafrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Mietrecht). Im Zivilrecht finden wir Angehörige der Unterschichten eher auf der Seite der Beklagten. 148

6. Die Prozessfreudigkeit

Die Bereitschaft der Konfliktbeteiligten, sich auf das Recht zu berufen, hängt nicht nur von einer Kosten/Nutzen-Analyse (Rz. 151) ab, sondern auch von ihrer Konfliktfähigkeit. Diese ist nach Persönlichkeitstyp und Rechtskultur verschieden. Der Okzident neigt eher zu einem Kampf ums Recht (R. v. Jhering), der Orient zur sozialen Harmonie (Konfuzius). Die größten Unterschiede bestehen hier idealtypisch zwischen der Rechtskultur der USA, die relativ am prozessfreudigsten sind und pro Kopf der Bevölkerung die meisten Rechtsanwälte ernähren,⁵¹ und der Rechtskultur Japans sowie vergleichbarer Länder des Fernen Ostens, wo sein Gesicht verliert, wer den Rechtsweg beschreitet.⁵² Aus beiden Gegenden liegen aber Berichte vor, dass die Dinge sich dort langsam und aus unterschiedlichen Gründen wandeln, dass die Prozessneigung sich also aus unterschiedlicher Richtung statistisch aufeinander zu bewegt.⁵³ Die individuelle Prozessneigung hängt hingegen mit der psychischen Struktur des Einzelnen zusammen, mit dem, was unklar auch als „Rechtsgefühl“ bezeichnet wird (vgl. o. Rz. 118). Bei krankhafter Übersteigerung des Rechtsgefühls spricht man von Querulanten, denen die Justiz aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit meist nur mit Resignation begegnet.⁵⁴ Prozesse können also auch Ausdruck von Aggressionen oder eines Impiergehabes sein. 149

⁵¹ *Jethro K. Lieberman*, *The Litigious Society*, 1981; *Robert A. Kagan*, *What Makes Uncle Sammy Sue?*, *Law & Society Review* 21 (1988), S. 717–742.

⁵² *Guntram Rahm*, *Recht und Rechtsverständnis in Japan*, in *W. Fikentscher u. a.: Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen*, 1980, S. 473–496; *Harro von Senger*, *Über das Normenbewußtsein der Japaner*, *ZfRV* 1981, 265–282. Das japanische Mittelalter kannte sogar Rechtsnormen zur Bestrafung beider Prozeßparteien, unabhängig vom Ausgang der Verfahren. Siehe *Nobuhiro Ueda*, *Rechtsnormen zur Bestrafung beider Streitparteien (Kenka-Ryoseibai) im japanischen Mittelalter*, deutsche Fassung in *Hosei Kenkyu* Bd. 72 Nr. 2 (2005), S. 450–458.

⁵³ Siehe *Röhl* (N. 18), S. 491 ff. mit Nachweisen.

⁵⁴ Siehe *Kurt Dieter Klag*, *Die Querulantenklage in der Sozialgerichtsbarkeit*, 1980; *Andrea Dinger/Uwe Koch*, *Querulanz in Gericht und Verwaltung*, 1992; *Ludger Wellkamp*, *Querulanz vor dem BVerfG*, FS E. Blankenburg, 1998, S. 569–575, *Erhard Blankenburg*, *Der Querulant als soziale Konstruktion*, in *Gedenkschrift Wolfgang Kaupen*, 2002, S. 203–212.

7. Die Zugangsbarrieren

a) Objektive und subjektive Zugangsbarrieren

- 150 Zu den Barrieren beim Zugang zu Anwälten und Gerichten zählen nach neueren Erkenntnissen v. a. folgende Faktoren:⁵⁵
- psychische Schwellen und diffuse Ängste der Betroffenen, Sprachdefizite, Unkenntnis der rechtlichen Relevanz eines Konflikts, Unkenntnis der Möglichkeiten, sich rechtlich beraten zu lassen und sein Recht zu verfolgen und dabei Beratungs- und Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, Scheu vor überlegenen Gegnern (in der Person der Betroffenen wurzelnde Defizite);
 - zu hohe oder unkalkulierbare Kosten der Beratung oder eines Rechtsstreits (wirtschaftliche Barrieren);
 - soziale Verpönung des Rechtswegs, generell zu große soziale Distanz zu Rechtsanwälten und Gerichten, schichtspezifische Vorbehalte und Vorurteile gegen sie, Gefahr des Abbruchs einer wichtigen sozialen Beziehung oder anderer sozialer Nachteile als Folge eines Rechtsstreits (soziale Barrieren);
 - nicht oder schwer rechtlich thematisierbare Bedürfnisse, zu hohe Komplexität der Zugangs- und Verfahrensvorschriften, negative Erfolgsprognose oder Erfolgsunsicherheit, schwer überschaubare oder zu lange Verfahrensdauer, entfernter Gerichtsstand, schwer erreichbare Rechtsberatung, mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft von Rechtsanwälten, auf die Bedürfnisse ihrer Mandanten einzugehen, günstigere Alternativen zum Gerichtsverfahren (rechtliche Barrieren).
- 151 Es ist hinlänglich bekannt, dass zu hohe und unkalkulierbare Kosten vom Gang zu einem Anwalt oder Gericht abhalten können und so die Verwirklichung von Rechtsansprüchen infrage stellen. In Deutschland muss außer im Arbeitsgerichtsverfahren⁵⁶ die unterliegende Partei alle Kosten, auch die der Gegenpartei, tragen. Deren Höhe hängt vom Streitwert ab und ist in Tabellen festgelegt.⁵⁷ Durch diese Regeln werden die Kosten begrenzt und das Kostenrisiko gut übersehbar gemacht. Nur bei niedrigem Streitwert geht es ausnahmsweise über 50% der Klageforderung hinaus, kann dann allerdings im ungünstigsten Fall fast 700% der Klagesumme erreichen. Eine Studie aus dem Jahre 1990⁵⁸ ergab, dass im Bereich rationaler Kosten-Nutzen-Abwägung auf Sachgebieten, bei denen der Zivilprozess zumeist zur Anspruchsdurchsetzung benutzt wird und der Prozessausgang gut voraussehbar ist, von den Prozesskosten kaum eine zugangschwerende Wirkung ausgeht; wenn dagegen ein Prozessgewinn nicht sicher ist, kann diesen Kosten eine neutrale oder abschreckende Wirkung zugeschrieben werden.⁵⁹ Abschre-

⁵⁵ *Goebel* (N. 1), S. 80 ff.

⁵⁶ Hier trägt jede Partei unabhängig vom Ausgang des Rechtsstreits im Urteilsverfahren des ersten Zugangs ihre Kosten (§ 12a ArbGG), doch sind die Gerichtskosten besonders niedrig; hierzu *Ulrich Vultejus*, Kostenstruktur der ordentlichen und der Arbeitsgerichtsbarkeit, DRiZ 1994, 297.

⁵⁷ *Bernd-Dieter Meier*, Die Kostenlast des Verurteilten, 1991; *Ulrich Vultejus*, Die Kostenstruktur der Gerichte, ZRP 1994, S. 150. Siehe Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) vom 5.5.2004 (BGBl. I, 718), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts vom 32.7.2013 (BGBl. I, 2586).

⁵⁸ *Erhard Blankenburg* u. a., Mögliche Entwicklungen im Zusammenspiel von außer- und innergerichtlichen Konfliktregelungen. Untersuchungen im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz Bd. 1, 1990, S. 61 ff.

⁵⁹ Zur ökonomischen Analyse der Beziehung zwischen Kostenrecht und Prozeßverhalten der Parteien: *Joachim Goebel* (N. 1), S. 317 f.